



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 4. Extract Neben-Recessus in Puncto Præsidii de Dato Braunschweig
den 15. und 25. Julii Anno 1643.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Num. 4.

Extract Neben - Recessus in Puncto Præsidii de
Dato Braunschweig den 15. und 25. Julii
Anno 1643.

Artic. 6.

Sum sechsten / Burgermeister und Raht / der Alten und
newen Stadt Hildesheim / wie auch die sambtliche
Burgherschafft sollen bey Aenderung dieser Guarnison,
und zwarn die alte Stadt Ihrer Chur - Fürstl. Durchl.
zu Lölln / als ihrem Bischoff - und Landts - Fürsten / und die New-
Stadt dem Herrn Thumb. Probstten / sich mit gewöhnlichen Hom-
agiis , gleich ihren Vorfahren verivandt machen;

Darentgegen respective von Ihrer Churfürstl. Durchl. und Herrn
Thumb. Probstten der Alten und New. Stadt ihre hergebrachte Jura, Privi-
legia, Verträge / und Hand. Besie in gewöhnlicher Form confirmiret,
Tedoch aber dasjenige / darüber man streittig / hierunter nicht
verstanden/ sondern es derenthalben bey dem am 9. und 19. Apri-
lis Anno 1642. auffgerichteten Haubt - Recels verbleiben /
auch die Lehen denen Aembteren und Bürgern / wie herkommen / conferiret
werden/ sollte sich auch befinden / daß diese Actus Homagiales nicht anders
als in Gegenwahrt der Herrn Principalen zu verrichten / und darzu bey jesi-
gen Kriegs. Läufsten nicht zugelangen / sondern durch die Plenipotentiarios
pro hac vice / verrichtet werden müssen / als sollen diese Actus Bey Ab-
stattung des Homagii alsbald durch herausgebende Reversalen derge-
stalt verwahret werden / daß es der Stadt an ihren alten Herkommen aller-
dings unpræjudicirlich seye / und in keine Consequenz gezogen werde;

Num. 5.

Extractus Instrumenti Publici, super actu homagiali
inter Episcopum Magnum & Civitatem Hilde-
ensem Anno 1425. penultimâ die Mensis
Decembris celebrato.

Formula præstiti Juramenti à Consulibus & Proconsulibus,
in Consistorio , ubi jura reddi solent.

Dat wie Bisshoppe Magno van Hildensem / De hier gegenwar-
dig steit / also trüwe und also holdt syn / Als wy usem rechten
Heren van Rechte schullen / dat us Godt also helpe und
sine Hilgen.

Formula